

BESCHLUSSVORLAGE V0378/21 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Dr. Robert Frank
	Telefon	0841/97439300
	Telefax	
E-Mail	robert.frank@invg.de	
Datum	04.05.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	11.05.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Job-Ticket attraktiver machen

-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 18. März 2021-

Stellungnahme der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH

(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

Der Stadtrat beauftragt die INVG, einen Aktionsplan Jobticket zu erstellen, der die im Antrag der SPD-Stadtratsfraktion genannten Maßnahmen aufgreift. Darauf aufbauend soll die Finanzierung durch mögliche Förderprogramme geprüft werden. Das erarbeitete Konzept ist dem Aufsichtsrat der INVG zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Seit 2009 konnte die INVG in Kooperation mit mehreren Unternehmen und Behörden den Anteil der Jobticket-Kunden deutlich ausweiten. Aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie gab es in 2020 einen dramatischen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um ca. 30% auf 4.700 Kunden, in erster Linie durch den „Lockdown“ und das Arbeiten im „Home-Office“. Für die INVG ist es daher von entscheidender Bedeutung, nach Überwindung der Pandemie die bisherigen Kunden in den ÖPNV zurückzuholen und im Sinne der Verkehrswende darüber hinaus Neukunden zu gewinnen. Dies betrifft vor allem die Zielgruppe Pendler und Zeitkarten-Nutzer, da diese dauerhaft den ÖPNV nutzen und einen besonders wichtigen Beitrag zur Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den Umweltverbund leisten.

Die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen zu Marketing, Vertrieb und flexibler Ausgestaltung der VGI-Jobtickets werden angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der Geschäftsführung besteht in den genannten Handlungsfeldern erhebliches Potenzial zur Gewinnung von Fahrgästen.

Derzeit ist die Vereinbarung von Jobtickets an die durch die Regierung von Oberbayern genehmigten Mindestabnahmemengen von 100 bzw. 1.500 Kunden gekoppelt, eine detaillierte Darstellung befindet sich im Anhang. Eine Absenkung dieser Schwellen könnte für viele mittlere und kleinere Unternehmen einen Anreiz für Jobtickets setzen. Die Geschäftsführung hat hierzu bereits eine Förderanfrage an das Bundesverkehrsministerium gerichtet, ebenso für eine mögliche Flexibilisierung des zeitlichen Geltungsbereichs, um für Berufstätige im Home-Office attraktiver zu werden. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass auf Basis der bestehenden Tarifgenehmigung ein Zusammenschluss von mehreren Arbeitgebern zur Bündelung der Kunden möglich ist, hiervon machen insbesondere IN-City e.V. und die Stadt Ingolstadt erfolgreich Gebrauch.

Die Umsetzung von tariflichen Maßnahmen muss über den Zweckverband VGI erfolgen, der mit Einführung des VGI-Verbundtarifs zum 1. September 2018 die Tarifhoheit erhalten hat. Dies bedeutet, dass sämtliche tarifliche Maßnahmen seither in den VGI-Gremien vorzubereiten sind und sodann in der VGI-Zweckverbandsversammlung beschlossen werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet ein Mitspracherecht bei der Tarifgestaltung und der Tarifhöhe haben.

Weitere Vorgehensweise:

Die Geschäftsführung schlägt vor, einen **Aktionsplan Jobticket** zu erstellen, der die im Antrag benannten einzelnen Maßnahmen aufgreift und im Hinblick auf Umsetzung und Kosten priorisiert. Ein bewährter Ansatz ist hierbei die Vernetzung mit den wichtigen Akteuren in der Stadt Ingolstadt und in der Region, z.B. die IHK. Die Geschäftsführung wird zeitnah die VGI-Gremien einbinden, um tarifliche Änderungen zur Attraktivitätssteigerung der bestehenden Jobticket-Regelung und eine Digitalisierung des Vertriebs anzustreben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang staatliche Förderprogramme genutzt werden können, um eine Erweiterung der Tarifprodukte im Rahmen der BMVI-Förderbewerbung oder durch entsprechende bayerische ÖPNV-Förderprogramm finanziell zu unterstützen.

Anhang:

Auszug aus den Tarifbestimmungen:

Job-Ticket Premium Bus+Bahn (1 Jahr) im Vorverkauf

Das Job-Ticket Premium ist eine personenbezogene Jahreskarte (persönliche Ausstellung), d.h., es ist nicht übertragbar. Voraussetzung für die Ausstellung eines Job-Tickets ist die Abnahmemenge, die ein Arbeitgeber (Unternehmen, Konzern oder Konzernunternehmen, Behörden oder Verbände) für seine Mitarbeiter erwirbt. Der Erwerb durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis muss nachgewiesen werden. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erlischt die Gültigkeit des Job-Tickets.

Die Mindestabnahmemenge liegt bei 100 Karten (Job-Ticket Premium und Job-Ticket 1 Jahr und 1/2 Jahr werden zusammengefasst) des gleichen Arbeitgebers (im Sinne der o.g. Definition) je Jahr, wobei zwei Rabatt-Staffelungen in Bezug auf die Jahreskarte im Vorverkauf gewährt werden. Bei Abnahme von 100 bis 1.499 Stück – Rabattstufe 1, bei Abnahme von mehr als 1.500 Stück – Rabattstufe 2.

Können einzelne Arbeitgeber die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich mehrere Arbeitgeber zusammenschließen. Die Abwicklung des Job-Tickets muss dabei über einen Arbeitgeber erfolgen.

Das Job-Ticket Premium ist zusätzlich in den Zügen des Nahverkehrs, innerhalb der gewählten Tarifzonen, im VGI Tarifgebiet gültig. Der Gesamtpreis für das Job-Ticket Premium ist sofort beim Kauf zu bezahlen.

Das Job-Ticket Premium gilt an allen Tagen des aufgedruckten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Das Job-Ticket berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Job-Ticket nur Bus im Vorverkauf

Das Job-Ticket ist eine personenbezogene Jahreskarte oder Halbjahreskarte (Persönliche Ausstellung), d.h., es ist nicht übertragbar. Voraussetzung für die Ausstellung eines Job-Tickets ist die Abnahmemenge, die ein Arbeitgeber (Unternehmen, Konzern oder Konzernunternehmen, Behörden oder Verbände) für seine Mitarbeiter erwirbt. Der Erwerb durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis muss nachgewiesen werden. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erlischt die Gültigkeit des Job-Tickets.

Die Mindestabnahmemenge liegt bei 100 Karten (Job-Ticket Premium und Job-Ticket 1 Jahr und 1/2 Jahr werden zusammengefasst) des gleichen Arbeitgebers (im Sinne der o.g. Definition) je Jahr, wobei zwei Rabatt-Staffelungen in Bezug auf die Jahreskarte im Vorverkauf gewährt werden. Bei Abnahme von 100 bis 1.499 Stück – Rabattstufe 1, bei Abnahme von mehr als 1.500 Stück – Rabattstufe 2.

Können einzelne Arbeitgeber die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich mehrere Arbeitgeber zusammenschließen. Die Abwicklung des Job-Tickets muss dabei über einen Arbeitgeber erfolgen.

Der Gesamtpreis für die Job-Tickets ist sofort beim Kauf zu bezahlen. Das Job-Ticket gilt an allen Tagen des aufgedruckten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Das Job-Ticket berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Das Job-Ticket ist nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gültig.

